



Vertragsunterlagen zu Ihrer Kfz-Versicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2–3
Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	4–5
Leistungsübersicht für den OPTIMAL- und BASIS-Tarif	6
Erläuterungen	6
Hinweise zum Datenschutz	7–8
Hinweise zur Vermittlervergütung	8
Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (Stand 05.2024)	10–45

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Kfz-Versicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z.B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

Schutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Kfz-Unfallversicherung

- ✓ Leistet die vereinbarten Geldbeträge für die Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod.

Fahrerschutzversicherung

- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Lenken des Fahrzeugs.

Ausland-Schadenschutz

- ✓ Ersetzt bei einem Unfall im Ausland den Schaden, bei dem der Unfallgegner allein die Schuld hat, für den der Unfallgegner einzutreten hat, als ob dieser bei uns Kfz-haftpflichtversichert wäre.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsantrag bzw. Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Schutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Kfz-Unfallversicherung

- ✗ Heilbehandlungskosten und Schmerzensgeld.

Fahrerschutzversicherung

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt.

Ausland-Schadenschutz

- ✗ Unfälle in Deutschland.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:

- ! vorsätzlich herbeigeführte Schäden,
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen,
- ! Schäden durch Kriegsereignisse.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Daneben können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadenfall möglich.

A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die

WGV-Versicherung AG

Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479

bzw. wenn Sie Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Württemberg sind, die

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 547.

Durch den Abschluss der Versicherung bei der Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. wird eine Mitgliedschaft erworben.

Für beide Unternehmen:

Anschrift: Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart

Fax: 0711 1695-1100

E-Mail: kfz-vertrag@wgv.de

Sitz: Stuttgart

Vertretungsberechtigte Personen:

Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)

Ralf Pfeiffer

Dr. Frank Welfens

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Roger Kehle,
Präsident des Gemeindetags
Baden-Württemberg a.D.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

WGV-Versicherung AG:

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherungen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.:

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen

3. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

WGV-Versicherung AG und Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeug-Unfällen

Verkehrsofferhilfe e.V.

Wilhelmstraße 43/43 G

10117 Berlin

Bei Insolvenz des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers kann der Geschädigte seine Ansprüche gegen die Verkehrsofferhilfe e.V. geltend machen (§ 12 Absatz 1 Pflichtversicherungsgesetz); der Regress der Verkehrsofferhilfe e.V. gegen den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen ist auf jeweils 2.500 EUR beschränkt (§ 12 Absatz 6 Satz 4 Pflichtversicherungsgesetz).

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sowie die vereinbarten besonderen Bedingungen und Klauseln.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers, ergeben sich aus den vorgenannten Unterlagen sowie den Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

5. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlungsperiode ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Tarifauskunft. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrags:

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlungsperiode des Folgebeitrags:

zum 01.01. jährlich im Voraus

oder

zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus

oder

zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. vierteljährlich im Voraus

oder

zum jeweils ersten eines Monats monatlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen Sie den Beitrag überweisen.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt vier Wochen.

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheins durch den Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragseingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden.

9. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WGV-Versicherung AG, Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart, Fax: 0711 1695-1100, E-Mail: kfz-vertrag@wgv.de bzw., wenn Sie Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Württemberg sind, Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart, Fax: 0711 1695-1100, E-Mail: kfz-vertrag@wgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/90 der Vierteljahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/30 der Monatsprämie gemäß Tarifauskunft (bei monatlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn der genaue Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;

16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

12. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt

Vor Abschluss des Versicherungsvertrages legen wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

14. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

15. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist. Zur Teilnahme an diesem Verfahren sind wir verpflichtet.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

16. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

– Bereich Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

B. Leistungsübersicht

Für die Kraftfahrzeugversicherung Ihres Pkws bieten wir Ihnen die Tarife **OPTIMAL** und **BASIS** an. Nachfolgend haben wir Ihnen die wesentlichen Leistungsunterschiede dargestellt. Für alle anderen Fahrzeugarten gelten die Leistungen des **OPTIMAL-Tarifs**. Die Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend.

	OPTIMAL-Tarif	BASIS-Tarif (für Pkw)
Kraftfahrzeughaftpflicht		
Mallorca-Police für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge	✓	—
Rückstufung im Schadenfall	Beitrag erhöht sich bei BASIS regelmäßig stärker als bei OPTIMAL	
Vollkasko (die Leistungen der Teilkasko sind enthalten)		
Rückstufung im Schadenfall	Beitrag erhöht sich bei BASIS regelmäßig stärker als bei OPTIMAL	
Eigenschäden	✓	—
Schlingendeckung für Pkw	✓	—
Parkschadenschutz für Pkw	✓	—
GAP-Deckung	✓	—
Allgefahrenversicherung für den Akku (bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen)	✓	—
Teilkasko		
Wildschaden	✓ alle Tiere	✓ Haarwild nach dem Bundesjagdgesetz
Naturgewalten	✓	✓ nur bei Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitzschlag, Überschwemmung
Kurzschlusschäden an der Verkabelung	✓ einschließlich Folgeschäden bis 20.000 EUR	✓ einschließlich Folgeschäden bis 3.000 EUR
Schäden durch Tierbiss	✓ einschließlich Folgeschäden bis 20.000 EUR	—
Neupreisschädigung für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t Gesamtmasse	✓ innerhalb von 24 Monaten	✓ innerhalb von 6 Monaten
Kaufwertenschädigung für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t Gesamtmasse	✓ innerhalb von 24 Monaten	—
Austausch der Tür- und Lenkradschlösser nach Entwendung der Fahrzeugschlüssel einschließlich der dazugehörigen Schlüssel und die Neucodierung	✓	—
Weitgehender Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	✓	✓

✓ versichert — nicht versichert

C. Erläuterungen

1. Rabattschutz

Gegen Beitragszuschlag können Sie für Ihren Pkw, Ihr Kraftrad oder Ihr Campingfahrzeug für die Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – für die Vollkaskoversicherung einen Rabattschutz abschließen.

Ein Schaden pro Jahr ist frei. Trotz dieses Schadens wird Ihr Schadenfreiheitsrabatt im Folgejahr in die nächst günstigere Schadenfreiheitsklasse weitergestuft.

Voraussetzung für den Abschluss des Rabattschutzes ist, dass sich Ihr Vertrag mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 befindet. Sondereinstufungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Im Falle eines Wechsels der Versicherung verfällt der Rabattschutz. Bei der neuen Versicherung erhalten Sie die Schadenfreiheitsklasse, die Sie ohne Rabattschutz tatsächlich hätten (AKB I.3.6).

2. Kaskoversicherung SELECT

Haben wir eine Werkstattbindung vereinbart, erhalten Sie für Ihren Pkw einen Nachlass in der Kaskoversicherung. Dafür überlassen Sie uns bei einem Kasko-Schadenfall in Deutschland die Auswahl der Reparaturwerkstatt. Durch schnellere Abläufe und Großkundenkonditionen ergeben sich für uns Kostenvorteile, die wir an Sie weitergeben. Unser flächendeckendes Werkstattnetz setzt sich aus geprüften Werkstätten zusammen, die sehr hohe Qualitätsstandards erfüllen (AKB A.2.5.2.4).

- Im Schadenfall rufen Sie uns an, am besten noch von der Unfallstelle aus. Wir nennen Ihnen dann eine unserer Partnerwerkstätten in der Nähe, in der Sie das Fahrzeug reparieren lassen.
- Ist das Fahrzeug nicht fahrbereit bzw. nicht verkehrssicher oder beträgt die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km, übernehmen wir den Transport.

- Die fachgerechte Reparatur erfolgt unter Verwendung von Originalersatzteilen, bei Glasteilen werden Ersatzteile in Erstausrüsterqualität verwendet. Die Abrechnung erfolgt direkt mit uns.
- Sie erhalten eine Garantie von sechs Jahren auf die Fahrzeugreparaturen.
- Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt, wenn es durch den Schadenfall bzw. die Reparatur verschmutzt wurde.
- Auf Wunsch vermittelt Ihnen die Werkstatt einen Mietwagen zu günstigen Konditionen.
- Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir den Betrag, der bei einer Reparatur in der Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen, unserem Werkstattnetz angehörigen Werkstatt angefallen wäre.
- Lassen Sie das Fahrzeug nicht in einer Werkstatt aus unserem Werkstattnetz reparieren, erhalten Sie 85 Prozent der ersatzfähigen Kosten (ohne Transportkosten).

3. GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge

Bei Abschluss des OPTIMAL-Tarifs ist in der Vollkaskoversicherung eine GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge mitversichert. Hier ersetzen wir bei einem Totalschaden oder beim Verlust des Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrags den noch offenstehenden Leasing- oder Finanzierungsbetrag (AKB A.2.5.1.13).

4. Camping-Inhaltsschutz

Gegen einen Mehrbeitrag können Sie das Inventar und den Inhalt Ihres Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers bis zur Versicherungssumme von 10.000 EUR gegen Diebstahl, Raub, Brand, Explosion, Naturgewalten, Unfall und Vandalismus optimal absichern (AKB A.2.2.4).

D. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die zur WGV Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.,
WGV-Versicherung AG,
WGV-Lebensversicherung AG,
WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH,
WGV-Informatik und Media GmbH,
WGV-Beteiligungsgesellschaft mbH und
WGV Holding AG

und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Unternehmen, mit dem Ihr Versicherungsvertrag, ein anderer Vertrag oder eine sonstige Rechtsbeziehung besteht und hierzu Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Den jeweiligen Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen.

Bei den Konzerngesellschaften Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., WGV-Versicherung AG, WGV-Lebensversicherung AG, WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH und WGV-Informatik und Media GmbH handelt es sich um gemeinsam Verantwortliche nach Artikel 26 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit finden Sie unter www.wgv.de/datenschutz.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

WGV Versicherung
70164 Stuttgart
Telefon: 0711 1695-1500
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: kundenservice@wgv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wgv.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Ferner benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erbringung von Leistungen.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags sowie die Erbringung von Leistungen ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen wir Ihnen unter <https://www.wgv.de/datenschutz> zur Verfügung.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste_personenversicherung.pdf entnehmen.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit Sie dem zugestimmt haben, ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind. Informationen hierzu stellen wir Ihnen gerne über die genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem

aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 615541-0
Telefax: 0711 615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes

Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf den folgenden Internetseiten: <http://www.informa-his.de>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Es besteht die Möglichkeit, dass wir Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH im Sinne des Artikel 14 DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, kann in einzelnen Fällen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags entschieden werden.

E. Hinweise zur Vermittlervergütung

Die selbstständigen Vermittler der WGV erhalten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen eine Kombination aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsabhängigen Vergütung (Provision);

diese ist in der Versicherungsprämie enthalten. Die Vergütung der Mitarbeiter der WGV ist unabhängig vom Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrags, also erfolgsunabhängig.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Stand 05.2024

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	11	A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	24
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	11	A.6.5	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	24
A.1.1	Was ist versichert?	11	A.6.6	Welches Recht gilt?	24
A.1.2	Wer ist versichert?	12	A.6.7	Was ist nicht versichert?	24
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	12	A.6.8	Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter	24
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12	A.6.9	Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person	24
A.1.5	Was ist nicht versichert?	12	A.7	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	25
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	13	A.7.1	Was ist versichert?	25
A.2.1	Was ist versichert?	13	A.7.2	Wer ist versichert?	25
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	13	A.7.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung	25
A.2.3	Wer ist versichert?	16	A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	25
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16	A.7.5	Was ist nicht versichert?	25
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	16	A.7.6	Sonstige Regelungen	25
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	18	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	25
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	18	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	25
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	18	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	25
A.2.9	Was ist nicht versichert?	18	C	Beitragszahlung	26
A.3	Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	19	C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	26
A.3.1	Was ist versichert?	19	C.2	Zahlung des Folgebeitrags	26
A.3.2	Wer ist versichert?	19	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	26
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	19	C.4	Zahlungsperiode	26
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19	C.5	Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat und dessen Beendigung	26
A.3.5	Begriffsdefinitionen	19	C.6	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	26
A.3.6	Was leisten wir beim Schutzbrief?	19	D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	26
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	19	D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	26
A.3.8	Was ist nicht versichert?	21	D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	26
A.3.9	Anrechnung ersparter Aufwendungen	21	D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	27
A.3.10	Verpflichtung Dritter	21	D.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	27
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	21	D.1.4	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	27
A.4.1	Was ist versichert?	21	D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	27
A.4.2	Wer ist versichert?	21	E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	27
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21	E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	27
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	21	E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	27
A.4.5	Leistung bei Invalidität	21	E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	27
A.4.6	Todesfalleistung	22	E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	28
A.4.7	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	22	E.1.4	Zusätzlich beim Schutzbrief	28
A.4.8	Fälligkeit	22	E.1.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	28
A.4.9	Zahlung für eine mitversicherte Person	23	E.1.6	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	28
A.4.10	Was ist nicht versichert?	23	E.1.7	Zusätzlich beim Ausland-Schadenschutz	28
A.5	Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	23	E.1.8	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	28
A.5.1	Was ist versichert?	23	E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	29
A.5.2	Wer ist versichert?	23	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	29
A.5.3	Versicherte Fahrzeuge	23	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	29
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	23	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	29
A.5.5	Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?	23	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	29
A.5.6	Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person	23	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	30
A.5.7	Was ist nicht versichert?	24	G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	30
A.6	Ausland-Schadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland	24	G.5	Zugang der Kündigung	30
A.6.1	Was ist versichert?	24	G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	30
A.6.2	Wer ist versichert?	24			
A.6.3	Versicherte Fahrzeuge	24			

G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	30	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	34
G.8	Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	31	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	34
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und kurzfristige Verträge	31	J.1	Typklasse	34
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	31	J.2	Regionalklasse	35
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	31	J.3	Tarifänderung	35
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	31	J.4	Kündigungsrecht	35
H.4	Kurzzeitkennzeichen	31	J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	35
H.5	Kurzfristige Verträge	31	J.6	Beitragsberechnung nach Ihrem Lebensalter	35
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	31	J.7	Beitragsberechnung nach der Haltedauer Ihres Fahrzeugs	35
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	31	K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	35
I.2	Ersteinstufung	31	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	35
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	31	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	35
I.2.2	Sonderersteinstufung/Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2, 1, 2, 3 oder 4	31	K.3	Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels	35
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	32	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	36
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	32	K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	36
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	32	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	36
I.3	Jährliche Neueinstufung	32	L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	36
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	32	L.2	Gerichtsstände	36
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	32	M	entfällt	36
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	32	N	Bedingungsänderung	36
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 4, 3, 2, 1, 1/2, 0 oder M	32	O	entfällt	36
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	32	P	Embargobestimmung	37
I.3.6	Rabattschutz	32	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	38	
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	33	1	Pkw	38
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	33	2	Krafträder und Leichtkrafträder	39
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	33	3	Trikes und Quads	40
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	33	4	Campingfahrzeuge	40
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	33	5	Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse	41
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	33	6	Für die übrigen Fahrzeuge	41
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	33	Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen	41	
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	34	Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen	42	
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	34	1	Für Pkw	42
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	34	2	Für Krafträder	42
			3	Für Campingfahrzeuge	42
			4	Für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse	42
			Anhang 4: Tarifgruppen (Berufsgruppen)	43	
			Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen	43	
			Anhang 6: Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen	44	

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- Ausland-Schadenschutz (A.6)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist mitversichert:

- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.7)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Die Kfz-Versicherung schützt technikneutral

Kommt es zu einem versicherten Schadenereignis, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Fahrer selbst oder das Fahrzeug automatisiert oder autonom gefahren ist.

Dies gilt, wenn beispielsweise aus den folgenden Gründen ein Schadenfall eintritt:

- Ihnen unterläuft ein Fahrfehler.
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Autos versagen.
- Ein Hacker verändert die Software Ihres Autos.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, umfasst die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs auch Schäden, die Sie als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der gemietete Pkw von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihrem Kind oder Ihrem (Schwieger-)Elternteil gefahren wird.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft und
- darf das Selbstfahrervermietfahrzeug gemäß Mietvertrag führen.

Wir leisten nur abzüglich einer für den gemieteten Pkw im Ausland bestehenden Kfz-Haftpflicht-Deckung.

Sie haben Versicherungsschutz in dem in A.1.4.1 ausgewiesenen Geltungsbereich, nicht aber in Deutschland.

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.1.6 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Abweichend hiervon beträgt die Versicherungssumme für die Kfz-Umweltschadenversicherung (A.7) 5 Millionen EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungsleistung.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers,
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird, und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem

Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko), A.2.2.2 (Vollkasko) oder, sofern vereinbart, A.2.2.4 (Camping-Inhaltsschutz).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

a Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile. Dies gilt bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern auch für Markisen und Vorzelte. Die Entschädigung für Vorzelte beschränkt sich auf 1.500 EUR je Schadenereignis. Abweichend zu A.2.1.2.3 ist auch ein fest mit dem Fahrzeug verbundenes Dachzelt mitversichert. Dies gilt auch für nicht abnahmepflichtige Einbauten zu Campingzwecken am Fahrzeug. Diese sind bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 EUR (brutto) mitversichert.

b Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen ist ein mobiles Ladegerät (auch während des Ladevorgangs), ein eigenes Ladekabel einschließlich der dazugehörigen Adapter (auch während des Ladevorgangs), eine fest installierte Wandladestation und die eigene Induktionsladeplatte mitversichert.

c Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Leuchtmittel).

d Eigene Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

e Eigene Planen, Gestelle für Planen (Spiegel).

f Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene eigene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind bei Pkw ohne Beitragszuschlag bis zum Neuwert mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind bei allen anderen Fahrzeugarten ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 EUR (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

- a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme einschließlich einem Datenträger),
- b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads,
- e Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Campingausrüstung, Garagentoröffner (Sendeteil), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Naturgewalten

A.2.2.1.3 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, ist die unmittelbare Einwirkung von Naturgewalten auf das Fahrzeug versichert. Naturgewalten sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Erdsenkung, Erdbeben oder Vulkanausbruch. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7.

Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Als Erdbeben gilt eine naturbedingte, messbare Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

- A.2.2.1.3 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, ist nur die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug versichert.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.1.4 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert.
- A.2.2.1.4 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein) versichert. Sie haben keinen Versicherungsschutz für den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit anderen Tieren.

Glasbruch

- A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten sowie Solarmodule von Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- A.2.2.1.6 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Schäden an den angeschlossenen Aggregaten versichert. Der Ersatz von Aggregatsschäden beschränkt sich auf 20.000 EUR je Schadenereignis.
- A.2.2.1.6 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, beschränkt sich der Ersatz von Aggregatsschäden auf 3.000 EUR je Schadenereignis.

Tierbiss

- A.2.2.1.7 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss (z.B. Marder) an Ihrem Fahrzeug verursacht wurden, versichert. Folgeschäden aller Art (z.B. Steuergerät, Motor, Zylinderkopf und andere) sind bis zur Höhe von 20.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.
- A.2.2.1.7 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Tierbiss.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

- A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

- A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, werden abweichend hiervon bei Pkw auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind. Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, sind diese Schäden nicht versichert.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw beim Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Eigenschäden

- A.2.2.2.4 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, leisten wir in der Vollkasko, abweichend von A.1.5.6, auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von den in A.1.2 genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen (auch auf dem eigenen Grundstück), an Ihnen gehörenden Gebäuden und an Ihren sonstigen Sachen verursacht werden (Eigenschäden).

Die maximale Entschädigungsleistung beläuft sich auf 100.000 EUR pro Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

- A.2.2.2.4 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Eigenschäden.

Smart-Repair bei Kleinschäden (Parkschadenschutz)

- A.2.2.2.5 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, können Sie bei Kleinschäden an der Karosserie Ihres Pkw auch die Schadenbeseitigung durch das Smart-Repair-Verfahren wählen. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die Reparatur in einer von uns vermittelten Partner-Fachwerkstatt erfolgt.

Smart-Repair ist auf Kleinschäden mit einem Reparaturaufwand von bis zu 200 EUR begrenzt. Übersteigt ein Schaden diesen Betrag, ist er im Rahmen des Parkschadenschutzes nicht versichert. Sind mehrere Karosserieteile beschädigt (z.B. Kotflügel oder Türe), fällt nur die Schadenbeseitigung eines dieser Teile unter den Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden je Versicherungsjahr begrenzt.

Die Selbstbeteiligung an den Reparaturkosten beträgt 50 EUR. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für die Vollkaskoversicherung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht. Eine Reparatur nach dem Smart-Repair-Verfahren führt zu keiner Rückstufung im Schadenfall.

- A.2.2.2.5 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keine Möglichkeit bei Kleinschäden an der Karosserie das Smart-Repair-Verfahren zu wählen.

Allgefahrenversicherung

- A.2.2.2.6 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, besteht für Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug über die Schadenereignisse der Teilkasko oder Vollkasko hinaus eine Allgefahrenversicherung für Ihren Akkumulator (Akku). Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse.

Ein Akku ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in A.2.9 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- die durch allmähliche Einwirkung oder durch gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Abnutzung oder Verschleiß),
- durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers oder
- die am Akku durch chemische Reaktionen ausgelöst werden. Dies gilt nicht im Fall einer Tiefenentladung des Akkus.

A.2.2.2.6 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, besteht keine Allgefahrenversicherung für den Akku Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

Transport auf einer Fähre

A.2.2.2.7 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.2.3 Motorrad-Bekleidungsschutz

Was ist versichert?

A.2.2.3.1 Versichert ist Ihre eigene Motorrad-Schutzbekleidung gegen Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden infolge von einem Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.1.4 a) oder einem Unfall (A.2.2.2.2) mit dem versicherten, ausschließlich privat- und selbstgenutzten Kraftrad.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass auf Grund eines dieser Schadenereignisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das versicherte Kraftrad selbst beschädigt wurde und ein leistungspflichtiger Schaden entstanden ist, der über uns reguliert wird.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die nachfolgend genannten Teile der Motorrad-Schutzbekleidung:

- Motorrad-Hose,
- Motorrad-Jacke,
- Motorrad-Anzug/Regenkombi,
- Rückenprotektoren,
- Protektorenjacke,
- Motorradstiefel und
- Motorradhandschuhe

wenn diese mit wagnisspezifischen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen), die den Körper des Fahrers vor den besonderen Gefahren des Motorradfahrens (z.B. Verletzungen des Körpers oder einzelner Körperteile durch Sturz) nachhaltig schützen und/oder die Verletzungsgefahr deutlich minimieren.

Wer ist versichert?

A.2.2.3.2 Der Versicherungsschutz gilt für alle berechtigten Fahrer des versicherten Kraftrads.

Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden?

A.2.2.3.3 Bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden der Motorrad-Schutzbekleidung zahlen wir innerhalb von zwölf Monaten nach der Neuanschaffung den Neupreis des betroffenen Teils der Schutzbekleidung. Wir ersetzen die Schutzbekleidung bis 2.000 EUR über die Höchstentschädigungsleistung des Kfz-Schadens hinaus.

Ist bei Schadeneintritt die Schutzbekleidung älter als zwölf Monate, nehmen wir von der Ersatzleistung einen Abzug neu für alt vor.

Der Abzug ist wie folgt gestaffelt:

- ab dem zweiten Jahr 10 % Abzug
- ab dem dritten Jahr 20 % Abzug
- ab dem vierten Jahr 30 % Abzug
- ab dem fünften Jahr 50 % Abzug

Im Schadenfall ist die Anschaffungsrechnung vorzulegen.

Selbstbeteiligung

A.2.2.3.4 Die Selbstbeteiligung im Rahmen des Motorrad-Bekleidungsschutz beträgt 150 EUR je Schadenereignis, unabhängig von der im Vertrag vereinbarten Kasko-Selbstbeteiligung.

Erfolgt die Ersatzbeschaffung der Motorrad-Schutzbekleidung nach Abstimmung mit uns durch einen von uns vermittelten Händler/Hersteller, verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

Was ist nicht versichert?

A.2.2.3.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Motorradbrillen und Schutzhelme und alle in A.2.2.3.1 nicht genannten Gegenstände.

Sonstige Regelungen

A.2.2.3.6 Die Regelungen nach A.2 (Kaskoversicherung) gelten entsprechend.

Ein Schaden im Rahmen des Motorrad-Bekleidungsschutz führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts. Rückstufungsrelevant ist lediglich der gleichzeitig gemeldete Vollkaskoschaden.

A.2.2.4 Camping-Inhaltsschutz

Was ist versichert?

A.2.2.4.1 Versichert ist der Fahrzeuginhalt Ihres privat- und selbstgenutzten Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge von Brand und Explosion (A.2.2.1.1), Entwendung (A.2.2.1.2), auch aus dem verschlossenen Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger, Naturgewalten (A.2.2.1.3), Unfall (A.2.2.2.2) und mut- oder böswillige Handlungen (A.2.2.2.3).

Ob Sie den Camping-Inhaltsschutz vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Mitversicherte Gegenstände

A.2.2.4.2 Abweichend von A.2.1.2.3 ist der in A.2.2.4.3.1 und A.2.2.4.3.2 aufgeführte Inhalt des versicherten Fahrzeugs mitversichert, wenn diese Gegenstände

- im versicherten und verschlossenen Fahrzeug,
- im verschlossenen Vorzelt oder Vorbau (z.B. durch Reißverschluss oder Türe) oder
- in der verschlossenen Dach-/Heckbox verwahrt werden.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.2.2.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Versicherungssumme von 10.000 EUR. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Bis zur Versicherungssumme mitversicherte Gegenstände

A.2.2.4.3.1 Bis zur Versicherungssumme sind die folgenden Gegenstände mitversichert:

- loses, nicht fest eingebautes Inventar, z.B. Campingmöbel, Reiseküche, Kühlboxen, Vorrats-/Multifunktionschränke, Stromerzeuger,
- persönliches Reisegepäck und sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs und
- Haushaltszubehör und -geräte.

Außerdem übernehmen wir die Kosten für die Wiederbeschaffung von mitgeführten Dokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und Fahrzeugschein).

Bis zur Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR mitversicherte Gegenstände

A.2.2.4.3.2 Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR (brutto) sind die folgenden Gegenstände mitversichert:

- Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Radio, Fernsehgeräte, DVD-Player),
- Foto-, Film- und Videokameras einschließlich Zubehör,
- Computer aller Art (z.B. PC, Laptop, Tablet) einschließlich Zubehör,
- Smartphones, Handys,
- Navigationsgeräte,
- nicht versicherungspflichtige Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor (E-Bike oder Elektrofahrrad bzw. Pedelec) und weitere nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige Landfahrzeuge,
- Sportausrüstung (z.B. Ski, Snowboard, Tauchausrüstung),
- Faltboote, Schlauchboote, Ruder- und Paddelboote jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden und
- Pelze, Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.2.4.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die nachfolgenden Gegenstände:

- Lebens- oder Genussmittel sowie Verbrauchsgüter aller Art,
- Schlüssel,
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Schusswaffen und
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (ausgenommen die unter A.2.2.4.3.2 genannten) sowie deren Außenbordmotoren.

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.2.4.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände zahlen wir den Neupreis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Der Neupreis ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

Wir verzichten auf einen Abzug neu für alt. Eine Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen.

Haben wir Leistungen im Rahmen des Camping-Inhaltschutz erbracht, führt dies zu keiner Rückstufung im Schadenfall.

Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.2.4.5 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen, höchstens jedoch den Neupreis.

Wir verzichten auf einen Abzug neu für alt. Eine Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen.

Haben wir Leistungen im Rahmen des Camping-Inhaltschutz erbracht, führt dies zu keiner Rückstufung im Schadenfall.

Sonstige Regelungen

A.2.2.4.6 Ansonsten gelten die Regelungen nach A.2 (Kaskoversicherung) entsprechend.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, erstatten wir bei Pkw, Lastkraftwagen bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Krafträdern und Campingfahrzeugen den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.12, wenn

- innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung
- ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt oder bei einer Beschädigung die erforderlichen Kosten der Reparatur 80 Prozent des Neupreises betragen und
- sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Von der Entschädigungsleistung ziehen wir den Restwert des Fahrzeugs ab.

A.2.5.1.2 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, gilt für die Neupreiserstattung bei Pkw statt der 24-monatigen Frist eine Frist von nur sechs Monaten.

A.2.5.1.3 Bei Zerstörung oder Verlust von fest im Fahrzeug eingebauten Radio- und sonstigen Audiosystemen, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme) erstatten wir den Neupreis. Neupreis ist der vom Hersteller für das Gerät unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens unter Berücksichtigung orts- und marktüblicher Rabatte oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der nachgewiesen ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.5.1.5 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, erstatten wir bei einem von Ihnen erworbenen Gebrauchtfahrzeug dessen Kaufwert, wenn

- es als Pkw, Lastkraftwagen bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Kraftrad oder Campingfahrzeug auf Sie zugelassen ist und
- in den ersten 24 Monaten nach der Zulassung auf Sie
- Zerstörung, Totalschaden oder Verlust eintritt.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Kaufpreis, den Sie für das Fahrzeug gezahlt haben. Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.

A.2.5.1.5 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, besteht kein Anspruch auf die Erstattung einer Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge.

Überführungs- und Zulassungskosten

A.2.5.1.6 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, ersetzen wir nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs, abweichend von A.2.5.7.1, nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 500 EUR. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

A.2.5.1.6 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, werden Überführungs- und Zulassungskosten generell nicht übernommen. Es gilt A.2.5.7.1.

Erstattung der Entsorgungskosten

A.2.5.1.7 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, erstatten wir nach Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Dies gilt auch für den Akku eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs, wenn beim Akku ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt.

A.2.5.1.7 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, werden Entsorgungskosten nicht erstattet.

Zusätzliche Leistungen bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

A.2.5.1.8 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, zahlen wir bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zusätzlich folgende, notwendigen und tatsächlich angefallene Kosten aufgrund eines versicherten Schadenereignisses:

- Zustandsdiagnostik und die Restwertermittlung des beschädigten Akkus.
Hierfür übernehmen wir zusätzlich die dazugehörigen Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation.
Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Insgesamt ist unsere Leistung auf den Betrag von 1.500 EUR begrenzt.
- Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse.
Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.
- Fahrzeugabstellung.
Voraussetzung ist, dass die Fahrzeugabstellung notwendig ist, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern und der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten wird. Diese Leistung übernehmen wir für maximal 14 Tage.
- Ausbau- und Verbringungskosten des Akkus zur nächstgelegenen Rücknahmestelle.
Voraussetzung ist, dass der Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden muss. Unsere Erstattung ist insgesamt begrenzt auf 3.000 EUR, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

A.2.5.1.8 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, besteht kein Versicherungsschutz für die Zusatzleistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

- A.2.5.1.9 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.5.1.10 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.5.1.11 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- A.2.5.1.12 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

GAP-Deckung

- A.2.5.1.13 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, ersetzen wir in der Vollkasko bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleasten oder kreditfinanzierten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrags den noch offenstehenden Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag.

Die Regelungen nach A.2.5.1.1, A.2.5.1.2, A.2.5.4, A.2.5.5 und A.2.5.7 gelten entsprechend.

Bei Leasingfahrzeugen erstatten wir den Ablösewert des Fahrzeugs, der sich aus der Abrechnung des Leasinggebers ergibt. Für die Berechnung maßgebend ist der Tag des Schadens.

Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen erstatten wir den Betrag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung oder Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

Unsere Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis nach A.2.5.1.12.

Die GAP-Deckung gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast ist.

Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet. Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese nicht durch anderweitige Versicherungen (z.B. GAP-Deckung beim Leasing- oder Kreditgeber) abgedeckt sind.

Im Schadenfall sind wir berechtigt, die folgenden Unterlagen anzufordern:

- den Leasing- oder Kreditvertrag,
- Abrechnung des Leasing- oder Kreditvertrags,
- Berechnung des Ablösewerts,
- die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 wird von unserer Leistung abgezogen.

- A.2.5.1.13 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz in der GAP-Deckung.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten, soweit nicht eine Werkstattbindung (Kaskoversicherung SELECT siehe unter A.2.5.2.4) vereinbart ist, bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
- Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.10, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis oder übersteigen die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, zahlen wir entsprechend nach A.2.5.2.1.b.

- b Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
- Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.10 und A.2.5.1.11).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.

Abschleppen

- A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1 a oder A.2.5.2.1 b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Verzicht Abzug neu für alt

- A.2.5.2.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir bei den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung auf einen Abzug aufgrund des Alters und der Abnutzung (neu für alt).

Dies gilt nicht beim Akku eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs. Hier erstatten wir in den ersten drei Betriebsjahren den Neupreis. Ab dem vierten Betriebsjahr nehmen wir für jedes angefangene Betriebsjahr einen Abzug neu für alt in Höhe von 10 Prozent vor.

A.2.5.2.4 Was leisten wir bei Werkstattbindung (Kaskoversicherung SELECT)?

Haben wir eine Werkstattbindung vereinbart, dann gilt bei einem Kaskoschaden an Ihrem Fahrzeug oder den mitversicherten Teilen innerhalb Deutschlands Folgendes:

Auswahl der Werkstatt bei Beschädigung des Fahrzeugs

- A.2.5.2.4.1 Wir wählen die Werkstatt aus, in der Ihr Fahrzeug repariert wird, vermitteln den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Reparatur.

Transport zur Werkstatt

- A.2.5.2.4.2 Wir vermitteln den Transport des Fahrzeugs auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist.

Ist Ihr Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, dann übernehmen wir die Transportkosten von Ihrem Wohnort in die von uns gewählte Werkstatt nur dann, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Gleiches gilt für den Rücktransport Ihres Fahrzeugs nach der Reparatur.

Garantie

- A.2.5.2.4.3 Für die Fahrzeugreparatur erhalten Sie sechs Jahre Garantie.

Einschränkung der Leistung

- A.2.5.2.4.4 Wir übernehmen nur 85 Prozent der nach A.2.5.2.1 berechneten Kosten (ohne Berücksichtigung der Fahrzeugtransportkosten), wenn

- a Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
- b das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

In diesen Fällen gelten A.2.5.2.4.1 bis A.2.5.2.4.3 nicht.

Was leisten wir, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird?

- A.2.5.2.4.5 Lassen Sie Ihr Fahrzeug auf eigenen Wunsch nicht reparieren, ersetzen wir die nach A.2.5.2.1 berechneten Kosten (ohne Umsatzsteuer), die bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnort nächstgelegenen Werkstatt unseres Werkstattnetzes entstanden wären.

Die Absätze A.2.5.2.4.1 bis A.2.5.2.4.4 gelten nicht.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser nach Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.5.5.5 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, ersetzen wir die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern und der dazugehörigen Fahrzeugschlüssel, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls (nicht aus dem Fahrzeug) oder durch Raub entwendet wurden.

Bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen gilt auch die widerrechtliche Beschaffung der Zugangsdaten durch Dritte als Entwendung der Fahrzeugschlüssel. In diesen Fällen übernehmen wir die Kosten für die Neucodierung.

A.2.5.5.5 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.12.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen, Rest- und Alteile Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zusatzungskosten, Standgeldkosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

A.2.5.7.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bei Eigenschäden gemäß A.2.2.2.4 a gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenereignis.

Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe nach Abstimmung mit uns in einer von uns vermittelten Fachwerkstatt beseitigt, ersetzen wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen

Reparaturarbeiten kann vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

Das Sachverständigenverfahren kann von Ihnen oder uns beauftragt werden, sobald der strittige Betrag 1.000 EUR übersteigt.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen.

Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile,
- die Herbeiführung eines Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Vorsatz

A.2.9.2 Sowohl im OPTIMAL- als auch im BASIS-Tarif besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht auch kein Versicherungsschutz für jegliche Motorsportaktivität, auch wenn es dabei nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Reifenschäden

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.6 bis A.3.7 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (Pkw einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Krafträder und Campingfahrzeuge) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert sind ebenfalls das Gepäck und die Ladung, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Begriffsdefinitionen

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.1 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Als Panne gilt bei Elektrofahrzeugen auch ein leerer Akku.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.5.2 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Was versteht man unter Krankheit?

A.3.5.3 Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.6 Was leisten wir beim Schutzbrief?

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.6.1 Wir vermitteln die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.6.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, vermitteln wir das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Kann ein Elektrofahrzeug an der Schadenstelle aufgrund eines

leeren Akkus nicht wieder fahrbereit gemacht werden, vermitteln wir das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Ladestation.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 200 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.6.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, vermitteln wir die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

A.3.7.1 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl und Wiederfinden und Totalschaden

A.3.7.2 Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Ver-zollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Ersatzteilversand

A.3.7.3 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten.

Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

A.3.7.4 Wir vermitteln den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz in Deutschland, wenn

- das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nach einer Panne, einem Unfall oder einem vorausgegangenen Diebstahl, ohne dass ein Totalschaden vorliegt, nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Wenn der Schadenort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, vermitteln und bezahlen wir im Falle des Fahrzeugrücktransports eine Transportmöglichkeit, um Sie und die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug an Ihren Wohnsitz in Deutschland zurückzubringen (Pick-up-Service).

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.3.7.5 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren einschließlich des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Übernachtung nach Fahrzeugausfall

A.3.7.6 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.7 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 50 EUR.

Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

A.3.7.7 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Mietwagen nach Fahrzeugausfall

A.3.7.8 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.7 noch Übernachtung nach A.3.7.6 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 50 EUR je Tag. Die Kosten für eine Übernachtung bis zu 100 EUR je Person übernehmen wir.

Fahrzeugschlüssel-Service

A.3.7.9 Wenn Sie auf einer Fahrt oder Reise wegen Verlust des Fahrzeugschlüssels mit dem versicherten Fahrzeug nicht mehr weiterfahren können, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand. Nicht versichert sind die Kosten für die Ersatzschlüssel.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

A.3.7.10 Wir vermitteln die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 1 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person. Hat wegen des Ersatzfahrers ein berechtigter Insasse des versicherten Fahrzeugs keinen Platz mehr, übernehmen wir die Kosten einer Rückfahrt zum Wohnsitz des Insassen in Deutschland per Bahn oder Linienflug nach A.3.7.7.

Krankenrücktransport

A.3.7.11 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, vermitteln wir die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich oder medizinisch vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.12 Wir vermitteln bei mitreisenden minderjährigen Kindern die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz in Deutschland, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Krankenbesuch

A.3.7.13 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen, vermitteln und bezahlen wir die Fahrt und die Übernachtung für Besuche des Erkrankten durch ihm nahestehende Personen bis zu einem Betrag von 500 EUR.

Im Todesfall

A.3.7.14 Im Fall Ihres Todes auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 vermitteln wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- die Bestattung am Ort des Todes oder
 - die Überführung nach Deutschland
- und übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt auch beim Tod eines berechtigten Insassen.

Versand von Arzneimitteln

A.3.7.15 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse des versicherten Fahrzeugs auf einer Auslandsreise verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit benötigen und diese weder von Ihnen noch von einem Arzt vor Ort beschafft werden können, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die Kosten für den Versand.

Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversands entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit Ihrem behandelnden Arzt im Ausland oder Ihrem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

Eine etwaige Abholung oder Auslösung des Arzneimittels beim Zoll muss von Ihnen selbst veranlasst werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Abholung des Arzneimittels. Die Kosten für die Arzneimittel werden von uns vorgestreckt und müssen von Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückgezahlt werden.

Versand von Sehhilfen

A.3.7.16 Wenn auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug Ihre Brille oder Kontaktlinsen (Sehhilfen) verloren gehen, und kein Ersatz an Ort und Stelle beschafft werden kann, vermitteln wir den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen. Die Kosten für den Versand werden von uns übernommen. Eine etwaige Abholung oder Auslösung der Ersatzsehhilfen beim Zoll muss von Ihnen selbst veranlasst werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Abholung der Ersatzsehhilfen. Die Kosten für die Sehhilfen werden von uns vorgestreckt und müssen von Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückgezahlt werden.

Finanzielle Notlage

A.3.7.17 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

- Tod, Erkrankung oder Verletzung von berechtigten Insassen,
- den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen,
- Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs

in eine finanzielle Notlage kommen, stellen wir den Kontakt zur jeweiligen Hausbank her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrags behilflich. Wenn eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich ist, stellen wir Ihnen einen Betrag bis zu 1.500 EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Wenn mehrere Personen infolge desselben Ereignisses in eine finanzielle Notlage geraten, ist der Betrag von 1.500 EUR die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

Reiserückruf

A.3.7.18 Auf Wunsch von Ihnen oder Ihnen nahestehenden Personen veranlassen wir die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von

- Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung von Ihnen oder Ihnen nahen Familienangehörigen,

- Schäden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten sofern der Schaden im Verhältnis zu Ihrer wirtschaftlichen Lage und Ihrem Vermögen erheblich ist.

Rückreise in besonderen Fällen

A.3.7.19 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse des versicherten Fahrzeugs die Fahrt oder Reise im Ausland nicht planmäßig oder zu einem anderen als ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt beenden können, weil

- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres Eigentums oder des Eigentums eines berechtigten Insassen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist,

vermitteln wir die notwendige Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten sowie die Fahrzeugabholung nach A.3.7.10, wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir übernehmen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 EUR je Person.

Strafverfolgung im Ausland

A.3.7.20 Werden Sie oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug inhaftiert oder wird Ihnen Haft angedroht, dann strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions von bis zu 2.500 EUR vor. Die von uns verauslagten Kosten müssen von Ihnen oder den berechtigten Insassen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückgezahlt werden.

Rücktransport von Haustieren

A.3.7.21 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse des versicherten Fahrzeugs aufgrund von Tod, Erkrankung oder Verletzung einen mitgeführten Hund oder eine mitgeführte Katze nicht mehr versorgen können, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung oder Versorgung der Tiere. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir höchstens für zwei Wochen.

A.3.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile oder bei der Herbeiführung des Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Krankheit und Schwangerschaft

A.3.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht in den Punkten A.3.7.10 bis A.3.7.14, wenn die Krankheit oder Verletzung der versicherten Person innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Fahrt oder Reise aufgetreten ist oder zum Reisezeitpunkt noch vorhanden war. Gleiches gilt auch für eine Schwangerschaft, wenn diese Ursache für den Versicherungsfall ist.

A.3.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden Sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalssystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbe- reich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

- A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.
- Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

- A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

- A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

- A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich
- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind, ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).
- Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.8.4).

Gliedertaxe

- A.4.5.2.3 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

- A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.
- Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

- A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.
- Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

- A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.
- Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

- A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
 - die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

- A.4.6.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.
- Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten oder Gebrechen

- A.4.7.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.
- Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

- A.4.7.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
- A.4.7.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - bei der Todesfalleistung die Leistung selbst.
- A.4.7.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.8 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

- A.4.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 Promille der versicherten Summe.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

- A.4.8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

- A.4.8.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.
- Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.

Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.9 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechtigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z.B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung kann nur für Pkw und Campingfahrzeuge vereinbart werden. Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, für das auch eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.5.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld, behindertengerechte Umbaumaßnahmen) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts bis zu einer Höhe von 15 Millionen EUR je Schadenfall.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein zeitlich zusammenhängender, unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 72 Stunden innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall.

Nicht versichert sind die Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwalts.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.5.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z.B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.5.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Hinweis: Beachten Sie zu den Summenbegrenzungen für einzelne Leistungen A.5.5.1.

A.5.6 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.5.6.1 Wir sind verpflichtet innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr

Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 Prozent) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.5.7.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 Ausland-Schadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

A.6.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall

A.6.1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall, bei dem allein der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-haftpflichtversichert wäre.

Personen- und Sachschaden

A.6.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandeln kommen.

Gegnerisches Fahrzeug

A.6.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Reise und Fahrt

A.6.1.4 Versichert sind Reisen oder Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug. Bei einem Auslandsaufenthalt besteht der Versicherungsschutz höchstens für die Dauer von drei Monaten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, die berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs.

A.6.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (Pkw einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge, Krafträder, Campingfahrzeuge) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert sind ebenfalls das Gepäck und die Ladung, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben beim Ausland-Schadenschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie in Andorra, Großbritannien einschließlich Nordirland, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz und im europäischen Teil der Türkei. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch in Deutschland.

A.6.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Schadenfälle in Deutschland für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Leistungen werden auf die Kfz-Haftpflichtversicherungssummen angerechnet.

A.6.6 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.6.7 Was ist nicht versichert?

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.6.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6.8 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter

Verpflichtung Dritter

A.6.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wann leisten wir vor?

A.6.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.6.8.1 zur Leistung verpflichtet.

Anrechnung

A.6.8.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.6.9 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.6.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.6.9.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Abweichend von A.1.4 besteht Versicherungsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.7.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.7.6 Sonstige Regelungen

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7; C.1 bis C.4; D.1.1, D.1.2, D.1.3, D.2.1 und D.2.2 sowie J.3 bis J.5 entsprechend.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, Schutzbrief, Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutzversicherung und Ausland-Schadenschutz

B.2.2 In der Kaskoversicherung, beim Schutzbrief, der Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutzversicherung und beim Ausland-Schadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens aber zum Versicherungsbeginn fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 Prozent des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
- Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode)

bezahlen. Die Zahlungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei Halbjahreszahlung sechs Monate, bei Vierteljahreszahlung drei Monate und bei monatlicher Zahlung einen Monat.

Welche Zahlung Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat und dessen Beendigung

Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- C.5.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats

- C.5.2 Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass wir den Beitrag nicht einziehen können, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, eine monatliche oder vierteljährliche Zahlweise auf halbjährliche Zahlweise umzustellen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 5 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

- D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.8.2, A.4.10.3, A.5.7.5 und A.6.7.1.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.8.1, A.4.10.2, D.1.4.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.8.2, A.4.10.3, A.5.7.5 und A.6.7.1.

D.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Begleitetes Fahren ab 17 Jahren

Ist der Fahrer 17 Jahre alt (begleitetes Fahren), darf das Fahrzeug nicht ohne die vorgeschriebene Begleitung gefahren werden. Außerdem darf die Begleitperson nicht durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in ihrer Aufgabe beeinträchtigt sein.

D.1.4 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.4.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.8.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.4.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. In Betracht kommende Schadenersatzansprüche können jedoch gekürzt werden oder entfallen, wenn und soweit Ihnen ein eigenes Verschulden an dem erlittenen Personenschaden zur Last fällt.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

- E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich beim Ausland-Schadenschutz

Unfallaufnahme durch die Polizei

- E.1.7.1 Sie müssen den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, soweit Ihnen das möglich ist.

Europäischen Unfallbericht einreichen

- E.1.7.2 Sie müssen uns den von den Unfallbeteiligten ausgefüllten Europäischen Unfallbericht einreichen.

Mitwirkungspflicht

- E.1.7.3 Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – wahren und dürfen sie nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir auf uns übergegangene Ansprüche bei Dritten geltend machen und uns die erforderlichen Unterlagen aushändigen.

Prozessführung

- E.1.7.4 Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

- E.1.8.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

- E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- E.2.7 Es gelten die Regelungen E.2.1, E.2.2 und E.2.6 entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der versicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
 - diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über.

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.9 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies

gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und der Ausland-Schadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung die anderen für das versicherte Fahrzeug bestehenden Versicherungen mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrerschutzversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde außer Betrieb gesetzt wurde.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und kurzfristige Verträge

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand und
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

H.2.4 Für Verträge von Wohnwagenanhängern wird abweichend von H.2.1 der Jahresbeitrag berechnet. Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des Saisonzeitraums.

H.2.5 Wird ein Vertrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, während des Saisonzeitraums beendet, erfolgt die Abrechnung des Vertrags zum Zeitpunkt der Beendigung.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Kurzzeitkennzeichen

H.4.1 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt zugelassen wird, wird der einmalige Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgelegt.

H.4.2 Wenn Sie das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zulassen, wird die Versicherung hinsichtlich der Dauer, des Schadenfreiheitsrabatts und den Merkmalen zur Beitragsberechnung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

H.5 Kurzfristige Verträge

Beträgt die Laufzeit des Vertrags weniger als ein Jahr und verlängert sich der Vertrag nach G.1.2 nicht automatisch, wird der Beitrag wie folgt berechnet:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %

Über 10 Monate wird der volle Jahresbeitrag berechnet.

Der Mindestbeitrag beträgt 30 EUR, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen, Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung/Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2, 1, 2, 3 oder 4

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist bzw. ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug auf ein Elternteil zugelassen ist, bei unserer Gesellschaft versichert und in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach I.2.5 gleichgestellt ist und
- das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist.

Sondereinstufung in SF-Klasse 2 nach Moped-Versicherung

- I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn
- Sie Ihr Moped innerhalb von drei Jahren vor Vertragsbeginn des Fahrzeugs mindestens zwei Verkehrsjahre mit einem Versicherungskennzeichen, unabhängig von der Versicherungsdauer, bei uns schadenfrei versichert hatten und
 - das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist.

Sondereinstufung in SF-Klasse 1, 2 oder 3 bei Zweitwagen und Fahreralter mindestens 23 Jahre

- I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die gleiche SF-Klasse wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn
- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei unserer Gesellschaft versichert ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1, 2 oder 3 eingestuft ist,
 - Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und
 - das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist.
- Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.1 eingestuft worden wäre.

Sondereinstufung in SF-Klasse 4 bei Zweitwagen und Fahreralter mindestens 23 Jahre

- I.2.2.4 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 4 eingestuft, wenn
- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei unserer Gesellschaft versichert ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist,
 - Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und
 - das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist.
- Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.1 eingestuft worden wäre.

Sondereinstufung YoungDriver

- I.2.2.5 Beginnt Ihr Vertrag für ein Fahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und hat für Sie ein YoungDriver-Vertrag bei unserer Gesellschaft bestanden, rechnen wir Ihnen beim Abschluss einer Kfz-Versicherung auf Ihren Namen bei den WGV Versicherungen einmalig eine bestimmte SF-Klasse an. Diese richtet sich nach der Vereinbarung „A.2 Ansammeln schadenfreier Jahre“ (Allgemeine Bedingungen für die YoungDriver-Versicherung) Ihres YoungDriver-Vertrags.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie

verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 4, 3, 2, 1, 1/2, 0 oder M

Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse 1/2, 0 oder M

- I.3.4.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung 4, 3, 2, 1, 1/2 oder 0

- I.3.4.2 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach I.2 in SF-Klasse 4, 3, 2, 1, 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 4	nach	SF Klasse 5
von SF-Klasse 3	nach	SF-Klasse 4
von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3
von SF-Klasse 1	nach	SF-Klasse 2
von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.6 Rabattschutz

Was bedeutet Rabattschutz?

- I.3.6.1 Wenn Sie bei unserer Gesellschaft einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug versichert haben, können Sie für die Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – für die Vollkaskoversicherung gegen Beitragszuschlag einen Rabattschutz abschließen. Wenn zum Zeitpunkt des Schadens der Rabattschutz besteht, wird pro Versicherungsjahr

jeweils ein belastender Schaden gemäß I.4.2 so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Ihr Vertrag wird trotz des Schadens im Folgejahr in die nächst bessere Schadenfreiheitsklasse gestuft. Die Regelungen gemäß I.5 bleiben hiervon unberührt.

Voraussetzungen

- I.3.6.2 Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn sich Ihr Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – in der Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 befindet (Sondereinstufungen werden dabei nicht berücksichtigt).

Wird neben der Kfz-Haftpflicht- auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

Wegfall der Voraussetzungen

- I.3.6.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt sind, entfällt dieser rückwirkend für beide Versicherungsarten. Der Beitragszuschlag für den Rabattschutz wird Ihnen rückwirkend ab Vertragsbeginn erstattet. In diesem Fall erfolgt – sofern zwischenzeitlich ein Schadenfall eingetreten ist – eine Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1.

Der Rabattschutz endet während der Vertragslaufzeit zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen gemäß I.3.6.2 nicht mehr erfüllt sind.

Wird das Fahrzeug im Schadenfall von einem nicht im Versicherungsschein ausgewiesenen Fahrer genutzt, entfällt der Rabattschutz für diesen Schadenfall.

- I.3.6.4 Befindet sich der tatsächliche Schadenfreiheitsrabatt des Vertrags nach schadenbedingter Rückstufung nicht mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4, entfällt der Rabattschutz ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückstufung. Dies gilt für die Kfz-Haftpflicht- als auch für die Vollkaskoversicherung.

Laufzeit und Kündigung

- I.3.6.5 Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahres abschließen. Wenn Sie den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr. Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung gemäß Anhang 1.

Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

- I.3.6.6 Endet der Versicherungsvertrag bei unserer Gesellschaft, wird der Nachversicherung auf deren Anfrage der tatsächliche Schadenverlauf bestätigt, der sich ohne den Rabattschutz ergibt.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:

- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
- Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

- f Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach A.7 versichert sind, führt zu keiner Rückstufung Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags.

- g Eine Reparatur nach dem Smart-Repair-Verfahren führt zu keiner Rückstufung Ihres Vollkasko-Schadenfreiheitsrabatts.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, sofern unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. der Vollkasko innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird der jeweilige Vertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2 a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

- I.6.1.2 b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.4 Sie sind mit einem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse auf einen Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse oder eine Zugmaschine im Werkverkehr.
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

- I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner,
 - Ihren Lebenspartner,
 - Ihre Eltern,
 - Ihre Kinder,
 - Ihre Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
 - Ihren Arbeitgeber.
 - b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; bei einem Führerscheinenzug gilt das Datum der Wiedererteilung des Führerscheins;
 - c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
 - d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben. Ein zum anderen Vertrag nach I.3.6. vereinbarter Rabattschutz wird dabei nicht berücksichtigt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt unabhängig einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist:
- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.1 bzw. I.2.2.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei müssen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs berücksichtigen. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Wir dürfen den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarif kalkuliert worden war, nicht erhöhen.

Der angepasste Tarif wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

Für die Ermittlung des neuen Beitrags werden Änderungen nach J.5 sowie Änderungen der Zuordnung des Vertrags zu den Regionalklassen (J.2) und den Typklassen (J.1) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Führen diese Änderungen zu einer Beitragserhöhung, sind wir verpflichtet, Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht gemäß J.4 hinzuweisen. Durch die rechtzeitige Absendung der Mitteilung wird die Frist gewahrt.

Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund einer Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß K.2, der Zuordnung eines Vertrags zu den Tarifgruppen (Anhang 4) und Regionalklassen (K.3) oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung, den Schutzbrief und die Fahrerschutzversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Beitragsberechnung nach Ihrem Lebensalter

Wir werden den Beitrag für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an Ihr verändertes Lebensalter anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitpunkt vorsieht. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Beitrag nach Ihrem Lebensalter berechnet wird.

Ihr für das jeweils laufende Versicherungsjahr relevante Lebensalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und Ihrem Geburtsjahr. Das für die Beitragsberechnung relevante Lebensalter wird für das zum Versicherungsbeginn laufende Versicherungsjahr bestimmt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird das

relevante Lebensalter jährlich zum 01.01. des Kalenderjahres neu ermittelt. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder -erhöhung kommen.

Erhöht sich der Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen. In der Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen aufgrund von J.1, J.2 und J.3 sowie J.5 und J.7 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

J.7 Beitragsberechnung nach der Haltedauer Ihres Fahrzeugs

Wir werden den Beitrag für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an die veränderte Haltedauer anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitpunkt vorsieht. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Beitrag nach der Haltedauer berechnet wird.

Die für das jeweils laufende Versicherungsjahr relevante Haltedauer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Jahr der Erstzulassung des Fahrzeugs auf Sie. Die für die Beitragsberechnung relevante Haltedauer wird für das zum Versicherungsbeginn laufende Versicherungsjahr bestimmt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die relevante Haltedauer jährlich zum 01.01. des Kalenderjahres neu ermittelt. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung kommen.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren und die wir im Versicherungsschein als „Merkmale zur Beitragsberechnung“ ausweisen. Unterlassen Sie Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung, wird der Beitrag in Bezug auf diese Merkmale zur Beitragsberechnung zu den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Um die Fahrleistung zu berechnen, fragen wir Sie nach der Jahresfahrleistung und nach dem Tachostand. Während des Berechnungszeitraums unterstellen wir eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs.

Führt eine Änderung des Fahrerkreises zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Fahrerkreises erst ab Beginn des folgenden Quartals wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

K.2.4 Auf die Beitragsberechnung wirken sich Fahrten, die von Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes oder von anderen Personen aufgrund einer Notfallsituation unternommen werden, nicht aus. In diesen Fällen besteht auch keine Mitteilungspflicht.

K.3 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

K.3.1 Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung berechnet sich nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters. Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Region. Dies kann eine Beitragsänderung zur Folge haben.

K.3.2 Maßgebend für die Zuordnung zu einer Region ist der Wohnort des Fahrzeughalters und die dazugehörige Postleitzahl. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Beitrag nach Regionen berechnet wird.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode unter Berücksichtigung der tatsächlichen Merkmale zur Beitragsberechnung zu zahlen. Haben Sie Falschangaben zu mehreren Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht verdoppelt sich die Vertragsstrafe.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen,
- wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
 - und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß Anhang 5, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsbundsmann.de
Internet: www.versicherungsbundsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungsaufsicht –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M entfällt

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für bestehende Verträge zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sie durch

- Änderungen von Rechtsnormen auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen;
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende, rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung;
- den Versicherer bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungsaufsicht – oder der Kartellbehörde sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer bindende Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungsaufsicht – oder durch die Kartellbehörde

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht schlechter stellen, als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung.

O entfällt

P**Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1	Pkw			
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze			
	Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht Vollkasko	
	50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	15	15
	49 Kalenderjahre	SF 49	15	16
	48 Kalenderjahre	SF 48	15	16
	47 Kalenderjahre	SF 47	16	16
	46 Kalenderjahre	SF 46	16	17
	45 Kalenderjahre	SF 45	16	17
	44 Kalenderjahre	SF 44	16	17
	43 Kalenderjahre	SF 43	16	17
	42 Kalenderjahre	SF 42	16	18
	41 Kalenderjahre	SF 41	17	18
	40 Kalenderjahre	SF 40	17	18
	39 Kalenderjahre	SF 39	17	18
	38 Kalenderjahre	SF 38	17	19
	37 Kalenderjahre	SF 37	18	19
	36 Kalenderjahre	SF 36	18	19
	35 Kalenderjahre	SF 35	18	19
	34 Kalenderjahre	SF 34	18	20
	33 Kalenderjahre	SF 33	19	20
	32 Kalenderjahre	SF 32	19	20
	31 Kalenderjahre	SF 31	19	21
	30 Kalenderjahre	SF 30	20	21
	29 Kalenderjahre	SF 29	20	21
	28 Kalenderjahre	SF 28	20	22
	27 Kalenderjahre	SF 27	21	22
	26 Kalenderjahre	SF 26	21	23
	25 Kalenderjahre	SF 25	22	23
	24 Kalenderjahre	SF 24	22	23
	23 Kalenderjahre	SF 23	23	24
	22 Kalenderjahre	SF 22	23	24
	21 Kalenderjahre	SF 21	24	25
	20 Kalenderjahre	SF 20	24	25
	19 Kalenderjahre	SF 19	25	26
	18 Kalenderjahre	SF 18	26	27
	17 Kalenderjahre	SF 17	26	27
	16 Kalenderjahre	SF 16	27	28
	15 Kalenderjahre	SF 15	28	29
	14 Kalenderjahre	SF 14	29	29
	13 Kalenderjahre	SF 13	30	30
	12 Kalenderjahre	SF 12	31	31
	11 Kalenderjahre	SF 11	32	32
	10 Kalenderjahre	SF 10	33	33
	9 Kalenderjahre	SF 9	35	33
	8 Kalenderjahre	SF 8	36	35
	7 Kalenderjahre	SF 7	38	36
	6 Kalenderjahre	SF 6	40	37
	5 Kalenderjahre	SF 5	42	38
	4 Kalenderjahre	SF 4	44	39
	3 Kalenderjahre	SF 3	46	41
	2 Kalenderjahre	SF 2	49	42
	1 Kalenderjahr	SF 1	53	44
	-	SF 1/2	66	49
	-	0	90	55
	-	M	100	65

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem OPTIMAL-Tarif

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 50	SF 25	SF 11
SF 49	SF 25	SF 11
SF 48	SF 25	SF 11
SF 47	SF 24	SF 11
SF 46	SF 24	SF 10
SF 45	SF 23	SF 10
SF 44	SF 23	SF 10
SF 43	SF 22	SF 10
SF 42	SF 22	SF 9
SF 41	SF 21	SF 9
SF 40	SF 20	SF 9
SF 39	SF 20	SF 8
SF 38	SF 19	SF 8
SF 37	SF 19	SF 8
SF 36	SF 18	SF 7
SF 35	SF 18	SF 7
SF 34	SF 17	SF 7
SF 33	SF 17	SF 6
SF 32	SF 16	SF 6
SF 31	SF 16	SF 6
SF 30	SF 15	SF 5
SF 29	SF 15	SF 5

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 28	SF 14	SF 5
SF 27	SF 13	SF 4
SF 26	SF 13	SF 4
SF 25	SF 12	SF 4
SF 24	SF 12	SF 3
SF 23	SF 11	SF 3
SF 22	SF 10	SF 3
SF 21	SF 10	SF 2
SF 20	SF 9	SF 2
SF 19	SF 9	SF 2
SF 18	SF 8	SF 1
SF 17	SF 7	SF 1
SF 16	SF 7	SF 1
SF 15	SF 6	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1
SF 13	SF 5	SF 1/2
SF 12	SF 4	SF 1/2
SF 11	SF 4	SF 1/2
SF 10	SF 3	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2
SF 8	SF 2	SF 1/2
SF 7	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF 1/2	0
SF 3	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung nach dem OPTIMAL-Tarif

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 50	SF 39	SF 25
SF 49	SF 35	SF 22
SF 48	SF 34	SF 21
SF 47	SF 33	SF 21
SF 46	SF 32	SF 20
SF 45	SF 31	SF 20
SF 44	SF 31	SF 19
SF 43	SF 30	SF 18
SF 42	SF 29	SF 18
SF 41	SF 28	SF 17
SF 40	SF 27	SF 17
SF 39	SF 27	SF 16
SF 38	SF 26	SF 16
SF 37	SF 25	SF 15
SF 36	SF 24	SF 14
SF 35	SF 24	SF 14
SF 34	SF 23	SF 13
SF 33	SF 22	SF 13
SF 32	SF 21	SF 12
SF 31	SF 21	SF 11
SF 30	SF 20	SF 11
SF 29	SF 19	SF 10
SF 28	SF 18	SF 10
SF 27	SF 18	SF 9
SF 26	SF 17	SF 8
SF 25	SF 16	SF 8
SF 24	SF 15	SF 7
SF 23	SF 14	SF 7
SF 22	SF 14	SF 6
SF 21	SF 13	SF 5
SF 20	SF 12	SF 5
SF 19	SF 11	SF 4
SF 18	SF 10	SF 4
SF 17	SF 10	SF 3
SF 16	SF 9	SF 2
SF 15	SF 8	SF 2
SF 14	SF 7	SF 2
SF 13	SF 7	SF 1
SF 12	SF 6	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1/2
SF 10	SF 4	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 2	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF 1/2	0
SF 3	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M
SF 1	0	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.3 Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem BASIS-Tarif		
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 50	SF 23	SF 9
SF 49	SF 23	SF 9
SF 48	SF 23	SF 9
SF 47	SF 22	SF 9
SF 46	SF 22	SF 8
SF 45	SF 21	SF 8
SF 44	SF 21	SF 8
SF 43	SF 20	SF 8
SF 42	SF 20	SF 7
SF 41	SF 19	SF 7
SF 40	SF 18	SF 7
SF 39	SF 18	SF 6
SF 38	SF 17	SF 6
SF 37	SF 17	SF 6
SF 36	SF 16	SF 5
SF 35	SF 16	SF 5
SF 34	SF 15	SF 5
SF 33	SF 15	SF 4
SF 32	SF 14	SF 4
SF 31	SF 14	SF 4
SF 30	SF 13	SF 3
SF 29	SF 13	SF 3
SF 28	SF 12	SF 3
SF 27	SF 11	SF 2
SF 26	SF 11	SF 2
SF 25	SF 10	SF 2
SF 24	SF 10	SF 1
SF 23	SF 9	SF 1
SF 22	SF 8	SF 1
SF 21	SF 8	SF 1/2
SF 20	SF 7	SF 1/2
SF 19	SF 7	SF 1/2
SF 18	SF 6	0
SF 17	SF 5	0
SF 16	SF 5	0
SF 15	SF 4	0
SF 14	SF 4	0
SF 13	SF 3	M
SF 12	SF 2	M
SF 11	SF 2	M
SF 10	SF 1	M
SF 9	SF 1	M
SF 8	SF 1/2	M
SF 7	0	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	M	M
SF 3	M	M
SF 2	M	M
SF 1	M	M
SF 1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 20	SF 10	SF 3
SF 19	SF 9	SF 2
SF 18	SF 8	SF 2
SF 17	SF 8	SF 1
SF 16	SF 7	SF 1/2
SF 15	SF 6	SF 1/2
SF 14	SF 5	SF 1/2
SF 13	SF 5	0
SF 12	SF 4	0
SF 11	SF 3	M
SF 10	SF 2	M
SF 9	SF 1	M
SF 8	SF 1	M
SF 7	SF 1/2	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	M	M
SF 3	M	M
SF 2	M	M
SF 1	M	M
SF 1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder und Leichtkrafträder
2.1 Einstufung von Krafträdern und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragsätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz- Voll- Haftpflicht kasko	
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	24
18 Kalenderjahre	SF 18	21	25
17 Kalenderjahre	SF 17	21	25
16 Kalenderjahre	SF 16	22	26
15 Kalenderjahre	SF 15	22	26
14 Kalenderjahre	SF 14	23	27
13 Kalenderjahre	SF 13	23	28
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	25	30
10 Kalenderjahre	SF 10	25	31
9 Kalenderjahre	SF 9	26	32
8 Kalenderjahre	SF 8	27	33
7 Kalenderjahre	SF 7	29	35
6 Kalenderjahre	SF 6	31	37
5 Kalenderjahre	SF 5	33	40
4 Kalenderjahre	SF 4	35	43
3 Kalenderjahre	SF 3	39	47
2 Kalenderjahre	SF 2	41	50
1 Kalenderjahr	SF 1	50	60
–	SF 1/2	65	85
–	0	90	100
–	M	130	120

1.2.4 Vollkaskoversicherung nach dem BASIS-Tarif		
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 50	SF 37	SF 23
SF 49	SF 33	SF 20
SF 48	SF 32	SF 19
SF 47	SF 31	SF 19
SF 46	SF 30	SF 18
SF 45	SF 29	SF 18
SF 44	SF 29	SF 17
SF 43	SF 28	SF 16
SF 42	SF 27	SF 16
SF 41	SF 26	SF 15
SF 40	SF 25	SF 15
SF 39	SF 25	SF 14
SF 38	SF 24	SF 14
SF 37	SF 23	SF 13
SF 36	SF 22	SF 12
SF 35	SF 22	SF 12
SF 34	SF 21	SF 11
SF 33	SF 20	SF 11
SF 32	SF 19	SF 10
SF 31	SF 19	SF 9
SF 30	SF 18	SF 9
SF 29	SF 17	SF 8
SF 28	SF 16	SF 8
SF 27	SF 16	SF 7
SF 26	SF 15	SF 6
SF 25	SF 14	SF 6
SF 24	SF 13	SF 5
SF 23	SF 12	SF 5
SF 22	SF 12	SF 4
SF 21	SF 11	SF 3

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern und Leichtkrafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung		
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 20	SF 5	SF 1/2
SF 19	SF 3	SF 1/2
SF 18	SF 3	SF 1/2
SF 17	SF 2	SF 1/2
SF 16	SF 2	SF 1/2
SF 15	SF 2	SF 1/2
SF 14	SF 2	SF 1/2
SF 13	SF 2	SF 1/2
SF 12	SF 2	SF 1/2
SF 11	SF 1	0
SF 10	SF 1	0
SF 9	SF 1	0
SF 8	SF 1	0
SF 7	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1/2	M
SF 4	SF 1/2	M
SF 3	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M
SF 1	0	M
SF 1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung			
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden	
SF 20	SF 13	SF 5	
SF 19	SF 8	SF 3	
SF 18	SF 7	SF 2	
SF 17	SF 6	SF 2	
SF 16	SF 6	SF 2	
SF 15	SF 6	SF 2	
SF 14	SF 5	SF 2	
SF 13	SF 5	SF 2	
SF 12	SF 5	SF 2	
SF 11	SF 4	SF 1	
SF 10	SF 4	SF 1	
SF 9	SF 3	SF 1	
SF 8	SF 3	SF 1	
SF 7	SF 2	SF 1	
SF 6	SF 2	SF 1	
SF 5	SF 2	SF 1	
SF 4	SF 1	SF 1/2	
SF 3	SF 1	SF 1/2	
SF 2	SF 1	SF 1/2	
SF 1	SF 1/2	M	
SF 1/2	M	M	
0	M	M	
M	M	M	

3 Trikes und Quads

3.1 Einstufung von Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF- Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haft- pflicht	Voll- kasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
–	SF 1/2	65	70
–	0	100	100
–	M	140	140

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Trikes und Quads

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 3	0	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	M	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	M	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF- Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haft- pflicht	Voll- kasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	25
18 Kalenderjahre	SF 18	26	26
17 Kalenderjahre	SF 17	27	26
16 Kalenderjahre	SF 16	28	27
15 Kalenderjahre	SF 15	28	27
14 Kalenderjahre	SF 14	29	28
13 Kalenderjahre	SF 13	30	28
12 Kalenderjahre	SF 12	31	29
11 Kalenderjahre	SF 11	32	29
10 Kalenderjahre	SF 10	33	30
9 Kalenderjahre	SF 9	34	30
8 Kalenderjahre	SF 8	35	31
7 Kalenderjahre	SF 7	37	31
6 Kalenderjahre	SF 6	38	32
5 Kalenderjahre	SF 5	40	33
4 Kalenderjahre	SF 4	41	33
3 Kalenderjahre	SF 3	43	34
2 Kalenderjahre	SF 2	44	34
1 Kalenderjahr	SF 1	48	35
–	SF 1/2	51	37
–	0	65	49
–	M	140	60

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 20	SF 1	0
SF 19	SF 1	0
SF 18	SF 1	0
SF 17	SF 1/2	0
SF 16	SF 1/2	0
SF 15	SF 1/2	0
SF 14	SF 1/2	0
SF 13	SF 1/2	0
SF 12	SF 1/2	0
SF 11	0	M
SF 10	0	M
SF 9	0	M
SF 8	0	M
SF 7	0	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 20	SF 11	SF 4
SF 19	SF 10	SF 3
SF 18	SF 10	SF 3
SF 17	SF 9	SF 2
SF 16	SF 8	SF 1
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1/2
SF 13	SF 5	SF 1/2
SF 12	SF 4	SF 1/2
SF 11	SF 4	SF 1/2
SF 10	SF 3	SF 1/2
SF 9	SF 2	SF 1/2
SF 8	SF 1	SF 1/2
SF 7	SF 1	SF 1/2
SF 6	SF 1/2	0
SF 5	SF 1/2	0
SF 4	SF 1/2	0
SF 3	SF 1/2	0
SF 2	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0
SF 1/2	SF 1/2	0
0	M	M
M	M	M

5 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse				
5.1 Einstufung von Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze				
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %		
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko	
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25	
19 Kalenderjahre	SF 19	27	26	
18 Kalenderjahre	SF 18	30	27	
17 Kalenderjahre	SF 17	31	27	
16 Kalenderjahre	SF 16	32	28	
15 Kalenderjahre	SF 15	33	28	
14 Kalenderjahre	SF 14	34	29	
13 Kalenderjahre	SF 13	35	29	
12 Kalenderjahre	SF 12	36	30	
11 Kalenderjahre	SF 11	37	31	
10 Kalenderjahre	SF 10	38	32	
9 Kalenderjahre	SF 9	39	33	
8 Kalenderjahre	SF 8	40	34	
7 Kalenderjahre	SF 7	45	35	
6 Kalenderjahre	SF 6	50	40	
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40	
4 Kalenderjahre	SF 4	60	45	
3 Kalenderjahre	SF 3	65	45	
2 Kalenderjahre	SF 2	70	50	
1 Kalenderjahr	SF 1	85	55	
–	SF 1/2	90	60	
–	0	110	60	
–	M	145	100	

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung				
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden	
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	
SF 10	SF 4	SF 1	0	
SF 9	SF 4	SF 1	0	
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	
SF 4	SF 1	0	M	
SF 3	SF 1/2	0	M	
SF 2	SF 1/2	0	M	
SF 1	0	M	M	
SF 1/2	0	M	M	
0	M	M	M	
M	M	M	M	

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden	
SF 20	SF 6	SF 1	0	
SF 19	SF 5	SF 1	0	
SF 18	SF 5	SF 1	0	
SF 17	SF 5	SF 1	0	
SF 16	SF 4	SF 1/2	0	
SF 15	SF 4	SF 1/2	0	
SF 14	SF 4	SF 1/2	0	
SF 13	SF 4	SF 1/2	0	
SF 12	SF 3	0	M	
SF 11	SF 3	0	M	
SF 10	SF 3	0	M	
SF 9	SF 2	0	M	
SF 8	SF 2	0	M	
SF 7	SF 2	0	M	
SF 6	SF 1	0	M	
SF 5	SF 1	0	M	
SF 4	SF 1/2	0	M	
SF 3	0	M	M	
SF 2	0	M	M	
SF 1	0	M	M	
SF 1/2	0	M	M	
0	M	M	M	
M	M	M	M	

6 Für die übrigen Fahrzeuge

6.1 Einstufung für die übrigen Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
–	SF 1/2	75	80
–	0	100	100

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen Fahrzeugen

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung				
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden	
SF 3	SF 1	SF 1	0	
SF 2	SF 1/2	0	0	
SF 1	0	0	0	
SF 1/2	0	0	0	
0	0	0	0	

6.2.2 Vollkaskoversicherung (nur für übrige Fahrzeuge)				
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden	
SF 3	SF 2	SF 1	0	
SF 2	SF 1	0	0	
SF 1	0	0	0	
SF 1/2	0	0	0	
0	0	0	0	

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
10		unter	49,5
11	von	49,5	bis unter 61,9
12	von	61,9	bis unter 71,6
13	von	71,6	bis unter 79,8
14	von	79,8	bis unter 86,6
15	von	86,6	bis unter 92,0
16	von	92,0	bis unter 97,7
17	von	97,7	bis unter 103,7
18	von	103,7	bis unter 110,4
19	von	110,4	bis unter 118,0
20	von	118,0	bis unter 125,4
21	von	125,4	bis unter 133,3
22	von	133,3	bis unter 144,0
23	von	144,0	bis unter 165,4
24	von	165,4	bis unter 196,0
25	ab	196,0	

2 Vollkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
10		unter	39,5
11	von	39,5	bis unter 53,1
12	von	53,1	bis unter 62,7
13	von	62,7	bis unter 69,0
14	von	69,0	bis unter 74,3
15	von	74,3	bis unter 80,2
16	von	80,2	bis unter 88,3
17	von	88,3	bis unter 96,8
18	von	96,8	bis unter 105,5
19	von	105,5	bis unter 116,5
20	von	116,5	bis unter 125,2
21	von	125,2	bis unter 135,9
22	von	135,9	bis unter 145,3
23	von	145,3	bis unter 156,2
24	von	156,2	bis unter 169,6
25	von	169,6	bis unter 184,3
26	von	184,3	bis unter 206,3
27	von	206,3	bis unter 232,3
28	von	232,3	bis unter 276,4
29	von	276,4	bis unter 330,1
30	von	330,1	bis unter 377,5
31	von	377,5	bis unter 438,7
32	von	438,7	bis unter 516,6
33	von	516,6	bis unter 696,7
34	ab	696,7	

3 Teilkaskoversicherung:				
Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
10			unter	36,4
11	von	36,4	bis unter	47,5
12	von	47,5	bis unter	56,3
13	von	56,3	bis unter	65,3
14	von	65,3	bis unter	75,2
15	von	75,2	bis unter	87,5
16	von	87,5	bis unter	97,2
17	von	97,2	bis unter	109,7
18	von	109,7	bis unter	122,2
19	von	122,2	bis unter	133,6
20	von	133,6	bis unter	147,8
21	von	147,8	bis unter	166,4
22	von	166,4	bis unter	183,6
23	von	183,6	bis unter	210,9
24	von	210,9	bis unter	241,7
25	von	241,7	bis unter	271,8
26	von	271,8	bis unter	306,7
27	von	306,7	bis unter	354,9
28	von	354,9	bis unter	416,5
29	von	416,5	bis unter	487,0
30	von	487,0	bis unter	628,8
31	von	628,8	bis unter	763,9
32	von	763,9	bis unter	975,5
33	ab	975,5		

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	78,3		
2	von	78,3	bis unter	84,4
3	von	84,4	bis unter	88,8
4	von	88,8	bis unter	92,8
5	von	92,8	bis unter	97,1
6	von	97,1	bis unter	101,2
7	von	101,2	bis unter	105,6
8	von	105,6	bis unter	110,5
9	von	110,5	bis unter	115,7
10	von	115,7	bis unter	122,4
11	von	122,4	bis unter	130,4
12	ab	130,4		

1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	87,2		
2	von	87,2	bis unter	92,1
3	von	92,1	bis unter	96,1
4	von	96,1	bis unter	99,9
5	von	99,9	bis unter	104,1
6	von	104,1	bis unter	109,6
7	von	109,6	bis unter	116,3
8	von	116,3	bis unter	134,1
9	ab	134,1		

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	68,1		
2	von	68,1	bis unter	74,1
3	von	74,1	bis unter	79,1
4	von	79,1	bis unter	83,4
5	von	83,4	bis unter	88,6
6	von	88,6	bis unter	95,0
7	von	95,0	bis unter	100,8
8	von	100,8	bis unter	106,9
9	von	106,9	bis unter	114,2
10	von	114,2	bis unter	122,4
11	von	122,4	bis unter	131,5
12	von	131,5	bis unter	140,5
13	von	140,5	bis unter	151,1
14	von	151,1	bis unter	165,4
15	von	165,4	bis unter	182,6
16	ab	182,6		

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	81,2		
2	von	81,2	bis unter	94,8
3	von	94,8	bis unter	104,7
4	von	104,7	bis unter	131,7
5	ab	131,7		

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	46,4		
2	von	46,4	bis unter	55,5
3	von	55,5	bis unter	69,0
4	von	69,0	bis unter	98,9
5	von	98,9	bis unter	114,6
6	von	114,6	bis unter	151,8
7	von	151,8	bis unter	241,2
8	ab	241,2		

3 Für Campingfahrzeuge

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	92,8		
2	von	92,8	bis unter	106,8
3	von	106,8	bis unter	125,7
4	ab	125,7		

3.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	87,0		
2	von	87,0	bis unter	95,4
3	von	95,4	bis unter	106,9
4	von	106,9	bis unter	124,9
5	ab	124,9		

3.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	84,2		
2	von	84,2	bis unter	100,6
3	von	100,6	bis unter	116,0
4	von	116,0	bis unter	136,7
5	ab	136,7		

4 Für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	84,2		
2	von	84,2	bis unter	90,1
3	von	90,1	bis unter	97,5
4	von	97,5	bis unter	105,7
5	von	105,7	bis unter	112,8
6	von	112,8	bis unter	120,3
7	ab	120,3		

4.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	95,0		
2	von	95,0	bis unter	104,3
3	von	104,3	bis unter	112,6
4	ab	112,6		

4.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1	unter	69,1		
2	von	69,1	bis unter	89,0
3	von	89,0	bis unter	117,5
4	von	117,5	bis unter	156,0
5	ab	156,0		

Anhang 4: Tarifgruppen (Berufsgruppen)

Für Verträge der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. gilt grundsätzlich die Tarifgruppe B. Für Verträge der WGV-Versicherung AG gelten die Tarifgruppen B und N.

1 Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e kommunale Landesverbände sowie Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 1 a bis 1 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres und freiwillige Helfer);
- g Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 1 f unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 1 f oder 1 g erfüllt haben;
- h Ehegatten von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 1 f oder 1 g erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2 Tarifgruppe N

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Einstufung in die Tarifgruppe B nicht erfüllen, erfolgt die Einstufung in die Tarifgruppe N.

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder eine Versicherungsplakette führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h.
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.2

Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h.
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3

Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

1.4

Motorisierte Krankenfahrstühle.

1.5

Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).

2

Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3

Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4

Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5

Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

6

Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7

Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

8

Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9

Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

9.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

9.3 Nicht unter 9.1 oder 9.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10

Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

11

Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

12	Wechselaufbauten Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.	1.1.5	Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeugs, Wechselaufbaus oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (gemäß Ziffer 5.1).
13	Landwirtschaftliche Zugmaschinen Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.	1.2	Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert
		1.2.1	Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
		1.2.2	Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.
14	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.	1.3	Nicht versichert sind
		1.3.1	1.3.1 Motoren und Getriebe einschließlich dazugehöriger Aggregate, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen. Zum Motor in diesem Sinne gehören: Anlasser, Aufladesysteme (z.B. Kompressoren, Turbolader), Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatlösungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören: Längstrieb (Kardan-/Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Steuergerät, Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteile, Achs- und Zwischengetriebe, Differential;
15	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.	1.3.2	1.3.2 Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
16	Milchtankwagen Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.	1.3.3	1.3.3 Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.
17	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).	2	Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
		2.1	2.1 Versichert sind abweichend von A.2.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.
18	Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.	2.2	2.2 Es gelten die AKB in der für die Vollkaskoversicherung vereinbarten Fassung, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
19	Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.	3	Einschränkungen des Versicherungsschutzes
		3.1	Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden
		3.1.1	3.1.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
20	Zugmaschinen Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.	3.1.2	3.1.2 durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

Anhang 6: Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, soweit die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen vereinbart wurde. Ob diese Zusatzversicherung vereinbart wurde, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1	Versicherte Sachen	3.1.3	3.1.3 die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebs, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;
1.1	Der Versicherungsschutz bezieht sich auf	3.1.4	3.1.4 für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazubedingungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Regelungen über den Übergang von Ersatzansprüchen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gelten für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstrittig oder rechtskräftig festgestellt wird.
1.1.1	das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Nutzfahrzeuge sind Lastkraftwagen im Werkverkehr, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger, Kraftomnibusse, Kranken- und Mannschaftstransportwagen sowie Feuerwehrfahrzeuge, ausgenommen Drehleiterfahrzeuge und Kranfahrzeuge);		
1.1.2	die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten und Container;		
1.1.3	die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.3;		
1.1.4	die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, das heißt bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;		

<p>3.2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für</p> <p>3.2.1 Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;</p> <p>3.2.2 Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Wasserbaustellen; – im Bereich von Gewässern; – auf schwimmenden Fahrzeugen; – bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage. <p>4 Ersatzleistung</p> <p>4.1 Für den Umfang der Entschädigung gelten die AKB-Regelungen entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>4.2 Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z.B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird abweichend von A.2.5.2.3 AKB ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.</p> <p>4.3 Von jedem Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer die in der Vollkaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung.</p>	<p>5</p> <p>5.1</p> <p>5.2</p> <p>6</p> <p>6.1</p> <p>6.2</p> <p>6.3</p> <p>7</p>	<p>Risikoveränderungen</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Risikoveränderungen gemäß Ziffer 1.1.5 innerhalb eines Monats ab Gefahreneintritt zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder sind die Angaben des Versicherungsnehmers unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, die Zusatzversicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen oder für diese höhere Gefahr entsprechende Beiträge zu verlangen.</p> <p>Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht</p> <p>Wird die Vollkaskoversicherung vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt oder in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.</p> <p>Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkaskoversicherung gekündigt werden.</p> <p>Die Regelungen in den AKB zur Vertragsbeendigung gelten entsprechend.</p> <p>Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf</p> <p>Ist die Zusatzversicherung während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird die Vollkaskoversicherung nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.</p>
---	--	---